

274 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (257 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz
1991 geändert wird (Bundesfinanzgesetzno-
velle 1991)**

Bindende Grundlage für die Gebarung eines Finanzjahres ist das jeweils geltende Bundesfinanzgesetz. Ein Abgehen vom Bundesfinanzgesetz ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung und des Bundesfinanzgesetzes zulässig.

Seit Beginn des Finanzjahres 1991 sind beim Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1991 unerwartete Entwicklungen eingetreten, denen nach den derzeit geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht Rechnung getragen werden kann.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

Nach der in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung unterliegen die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. November 1991 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Budgetausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (257 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1991 11 05

Dr. Kräuter
Berichterstatler

Bayr
Obmannstellvertreter